Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 13.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2016, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 23a wird neu hinzugefügt:

§ 23a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Verbrauchserfassung elektronische Wasserzähler mit Funkmodul (nachfolgend „Funkwasserzähler") einzusetzen.

(2) Mit Hilfe eines Funkwasserzählers dürfen die nachfolgend aufgeführten verbrauchs- und trinkwasserhygienische Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- Wasser- und Umgebungstemperatur
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Alarm- bzw. Ereigniscodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte, Trockenlauf)

(3) Die in dem Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung verarbeitet werden. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Verarbeitung der erhobenen Daten nicht zulässig. Ausgelesene Daten sind zu löschen, sobald sie für die in Abs. 3 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q_4)	3,13 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	50	78,75
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	40	63
€/Monat	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	12,50

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 13.05.2025

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister

signiert von
Derya Cicek
14.05.2025
09:13:23 +02